

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Ulrike Berger und Jürgen Suhr,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Rückbau des ehemaligen KKW Nord**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Medienberichten zufolge planen die Energiewerke Nord (EWN) am Standort Lubmin/Rubenow, die dortigen Blöcke des ehemaligen KKW Nord nicht zurück zu bauen und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen, sondern zunächst 50 Jahre lang stehen zu lassen. Wir fragen die Landesregierung:

1. In wessen Eigentum befinden sich die Blöcke des ehemaligen KKW Nord in Lubmin/Rubenow sowie der Grund, auf dem sie sich befinden?  
Welche Einflussmöglichkeiten zum Rückbau hat das Land Mecklenburg-Vorpommern, sofern Blöcke und Grundstücke in Landeseigentum sind?

Beide Fragen werden zusammenhängend beantwortet.

Die Energiewerke Nord (EWN) GmbH ist als Eigentümerin des Grundstücks des Kernkraftwerkes (KKW) Greifswald im Grundbuch eingetragen. Daraus ergibt sich das Eigentum an den Gebäuden des KKW Greifswald. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF), ist alleinige Gesellschafterin der EWN GmbH.

2. Welche Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten bestehen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für das Land Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich des weiteren Umgangs mit den ehemaligen Kraftwerksblöcken?
  - a) An welchen Stellen treten das Land oder Landesbehörden dabei in Genehmigungsverfahren auf?
  - b) Welche Informationspflichten der EWN gegenüber dem Land bestehen?
  - c) Welche Informationen liegen der Landesregierung darüber vor, auf welche Weise der Rückbau des ehemaligen KKW Nord durchgeführt werden soll und welche eigenen Pläne bestehen seitens der Landesregierung hierzu?

### **Zu 2 und 2 a)**

Die Fragen 2 und 2 a) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach § 7 Absatz 3 Atomgesetz (AtG) bedürfen die Stilllegung einer kerntechnischen Anlage, ein sicherer Einschluss einer endgültig stillgelegten Anlage oder der Abbau einer Anlage einer Genehmigung. Für Genehmigungen nach § 7 AtG und für die Aufsicht über Anlagen nach § 7 AtG ist in Mecklenburg-Vorpommern das Ministerium für Inneres und Sport zuständig; es unterliegt dem Weisungsrecht des Bundes (Auftragsverwaltung nach Artikel 85 Grundgesetz, § 24 AtG).

Darüber hinaus erfordern solche Genehmigungen gemäß § 1 Absatz 2 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Atomgesetz (Zuständigkeitsverordnung Atomgesetz - ZuStVO-AtG vom 3. März 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 202) das Einvernehmen des Wirtschaftsministeriums. Mit dem Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 18. November 2011 ist diese Mitzeichnungspflicht auf das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung übergegangen.

Bei dem bisher erfolgten schrittweisen Rückbau wurde das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund, im Rahmen seiner Zuständigkeit (Baustellenüberwachung, Gefahrstoffsanierung) beteiligt.

Gemäß § 107 Absatz 2 Nummer 1 Wassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (vom 30. November 1992, GVOBl. M-V S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 759, 765) ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern zuständig für die Erteilung, Änderung, Beschränkung oder Rücknahme einer Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen bei kerntechnischen Anlagen. Für Gewässerbenutzungen am Standort des ehemaligen KKW Nord, die nicht kerntechnischen Anlagen zuzurechnen sind, ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zuständige Wasserbehörde.

**Zu b)**

In der Stilllegungsgenehmigung für das KKW Nord vom 30.06.1995 sind umfassende Informationspflichten der EWN GmbH in Form von Auflagen festgelegt worden. Darüber hinaus bestehen Informationspflichten auch aus dem Betretungsrecht der Aufsichtsbehörde und der Sachverständigen nach § 19 Absatz 2 AtG.

Mit den wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Gewässerbenutzungen am Standort des ehemaligen KKW Nord wurde die EWN GmbH mit Eigenüberwachungsprogrammen beauftragt, deren Ergebnisse der jeweiligen Erlaubnisbehörde regelmäßig oder auf Verlangen bekannt zu geben sind.

**Zu c)**

Der bereits in Gange befindliche Rückbau des KKW Nord erfolgt auf der Grundlage der Stilllegungsgenehmigung vom 30.06.1995 sowie 20 weiterer Abbaugenehmigungen. Diese Genehmigungen umfassen bisher jedoch nicht den Abriss der Reaktorgebäude der (entkernten) Blöcke.

Im April 2009 stellte die EWN GmbH daher einen Antrag nach § 7 Absatz 3 AtG, diese baulichen Anlagen erst nach einer noch genauer festzulegenden Verwahrzeit (zwischen 40 bis 60 Jahren) abzureißen. Der Antrag wurde zwischenzeitlich mehrfach modifiziert. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Fragen, die der Antrag aufwirft, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die Strahlenschutzkommission (SSK) und die Entsorgungskommission (ESK) mit der Prüfung der Pläne der EWN GmbH beauftragt.

Eigene Pläne der Landesregierung bestehen aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen nicht.

3. Welche rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen, damit die Blöcke des ehemaligen KKW weitere 50 Jahre lang stehen bleiben können?

Die Frage läßt sich abschließend erst nach Einbeziehung der unter Antwort zu Frage 2 c) genannten Prüfungsergebnisse der SSK und ESK beantworten.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zum Rückbau der Blöcke und zur Behandlung und Entsorgung der radioaktiv belasteten Materialien?
  - a) Welche Kosten werden bei Realisierung der jeweiligen Rückbauvarianten in welcher Höhe entstehen?
  - b) Welche Kosten werden in welcher Höhe entstehen, wenn die Blöcke weiterhin stehen bleiben?

Bezüglich der Möglichkeiten zum Rückbau der Blöcke wird auf die Antworten zu Frage 2 c) und 3 verwiesen.

Hinsichtlich der Behandlung und Entsorgung radioaktiv belasteter Materialien gelten die allgemeinen Regeln des Umgangs mit radioaktiven Stoffen. Aus den vorzunehmenden Einstufungen resultiert eine entsprechende Behandlung nach den vorgeschriebenen und für alle Materialien geltenden Verfahren.

#### **Zu 4 a) und 4 b)**

Die Fragen 4 a) und 4 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

5. Welche Beteiligung von Kreis und Gemeinden sowie Einwohnerinnen und Einwohnern ist im Zusammenhang mit dem Rückbau des ehemaligen KKW Nord vorgeschrieben und welche Beteiligung vorgesehen?  
Welche Informationsmöglichkeiten haben die betroffenen Kommunen, Einwohnerinnen und Einwohner?

Die beiden Fragen werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beteiligung Dritter und anderer Behörden richtet sich in Genehmigungsverfahren nach dem Atomgesetz (AtG), der Strahlenschutzverordnung (StrSchV) und der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV). Darüber hinaus ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu prüfen, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 3a UVP) und deshalb Beteiligungspflichten nach diesem Gesetz (§§ 7, 9 UVP) zu beachten sind.

Der Kernenergiebeirat des Landes, dem Vertreterinnen und Vertreter der Landtagsfraktionen, der Kommunen und der Umweltverbände angehören, wird regelmäßig von der Aufsichtsbehörde über alle wesentlichen Vorgänge informiert, die die ehemalige kerntechnische Anlage in Lubmin/Rubenow betreffen, soweit sie nicht einer besonderen Geheimhaltung unterliegen.

Neben diesen Beteiligungspflichten und -rechten stehen Kommunen, Einwohnerinnen und Einwohnern weitere Informationsmöglichkeiten nach den Bestimmungen des Atomgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes (UIG) sowie der Kommunalverfassung zur Verfügung. Weitere Möglichkeiten ergeben sich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der EWN GmbH.

6. Welche Unterschiede bestehen beim ehemaligen KKW Nord zwischen einem unverzüglichen Rückbau der Anlage und einem konventionellen Abriss in 50 Jahren hinsichtlich der Notwendigkeit, Strahlenmessungen durchzuführen?

Beide Vorgehensweisen unterscheiden sich bei durchzuführenden Strahlenschutzmessungen im Umfang und im messtechnischen Aufwand.